

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Europäisches Parlament

Schriftliche Anfragen mit Antwort:

Nr. 1982/81 von Herrn Eggert Petersen an die Kommission Betrifft: Diskriminierende Einfuhrabgaben in Irland (Ergänzende Antwort)	1
Nr. 133/82 von Herrn Jørgen Nielsen an die Kommission Betrifft: Einfuhrsteuer (Ergänzende Antwort)	1
Nr. 1774/82 von Herrn Barry Seal an die Kommission Betrifft: Satellitenfernsehen	2
Nr. 2136/82 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an die Kommission Betrifft: Finanzbeihilfen der Gemeinschaft für die Schwerindustrie (ausgenommen die Eisen- und Stahlindustrie) in den Küstengebieten von 1974 bis 1982	2
Nr. 2202/82 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Stichproben-Kontrollen an den Binnengrenzen der EG	3
Nr. 2278/82 der Herren Roberto Costanzo und Antonio Del Duca an die Kommission Betrifft: Berufskrankheiten der Schafzüchter	4
Nr. 2291/82 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Verpflichtungen der EG-Bürger beim Überschreiten einer EG-Binnengrenze	5
Nr. 2330/82 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Verpflichtungen und Nutzen, die sich für die Mitgliedstaaten aus ihrer EG-Mitgliedschaft ergeben.	6
Nr. 2369/82 von Herrn Mark Clinton an die Kommission Betrifft: Lachsfischerei in der Gemeinschaft	7
Nr. 2395/82 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Durchsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes	7
Nr. 9/83 von Herrn Dario Antoniozzi an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zugunsten der Handwerker	8

Inhalt (Fortsetzung)	Nr. 104/83 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Milchverteilung in den Europaschulen	9
	Nr. 203/83 von Frau Yvonne Théobald-Paoli an den Rat Betrifft: Ausweitung der Tätigkeitsbereiche der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor	9
	Nr. 209/83 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Stahlindustrie — die Fälle Usinor und Sacilor	10
	Nr. 213/83 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf Lieferung von Waren und Dienstleistungen im Kunsthandwerk	10
	Nr. 239/83 von Herrn Gordon Adam an die Kommission Betrifft: Stahlimporte in die Gemeinschaft	11
	Nr. 257/83 von Frau Henriette Poirier an die Kommission Betrifft: Handelsabkommen EWG/Spanien von 1970	12
	Nr. 286/83 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle	13
	Nr. 316/83 von Frau Heinke Salisch an den Rat Betrifft: Kosten für das Personal von Privatunternehmen, die im Auftrag des Organs arbeiten	13
	Nr. 318/83 von Herrn Willy Vernimmen an den Rat Betrifft: Beziehungen EG — Japan	14
	Nr. 373/83 von Herrn James Moorhouse an die Kommission Betrifft: Luftverkehrsabkommen	14
	Nr. 397/83 von Herrn Amédée Turner an die Kommission Betrifft: Verschmutzung durch das Ein- und Ausladen von Maniok, Getreide und Düngemitteln in Häfen	14
	Nr. 399/83 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Forum EWG/Japan	15
	Nr. 452/83 von Herrn Dieter Rogalla an den Rat Betrifft: Entschließungen über Gemeinschaftsbereiche	15
	Nr. 453/83 von Herrn Dieter Rogalla an den Rat Betrifft: Äußerungen von Ratsexperten zu Artikel 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags	16

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1982/81

von Herrn Eggert Petersen (S — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. März 1982)

Betrifft: Diskriminierende Einfuhrabgaben in Irland

Nach vorliegenden Informationen erhebt Irland eine Abgabe von 37,5 % auf eingeführte Kraftfahrzeugzubehörteile.

Hier liegt eine eindeutige Diskriminierung von Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten vor; was gedenkt die Kommission aus diesem Anlaß zu tun?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 133/82

von Herrn Jørgen Nielsen (L — DK)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1982)

Betrifft: Einfuhrsteuer

Kann die Kommission die Mitteilung eines irischen Importeurs an einen dänischen Exporteur von Gummierzeugnissen bestätigen, daß nämlich Kfz.-Zubehör, das der dänische Exporteur an seine irische Geschäftsverbindung verkaufen möchte, mit einer Einfuhrsteuer von 37,5 % belegt wird, während auf derartige irische Erzeugnisse keine entsprechende Steuer erhoben wird? Falls ja, handelt es sich hier nach Auffassung der Kommission nicht um ein Handelshemmnis, das den freien Warenverkehr im Gemeinsamen Markt, wie er im Vertrag von Rom vorgesehen ist, behindert, und wirkt eine solche Steuer ihrer Meinung nach nicht verzerrend auf den Wettbewerb zwischen dänischen Produzenten dieser Gummierzeugnisse und ihren irischen Konkurrenten?

**Ergänzende Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1982/81
und 133/82**

(29. Juni 1983)

Im Nachgang zu ihren vorläufigen Antworten vom 13. April 1982 ⁽¹⁾ bzw. 10. Mai 1982 ⁽²⁾ möchte die Kommission den Herren Abgeordneten mitteilen, daß die irischen Behörden dem Auskunftersuchen der Kommission jetzt nachgekommen sind.

Wie die irischen Behörden erklären, belegt Irland zwar die Einfuhr von Kraftfahrzeugteilen mit einer Verbrauchsteuer; nach einer Bestimmung in Paragraph 14 (6) der Imposition of Duties Order von 1970 (Nr. 236, Verbrauchsteuern auf Kraftfahrzeuge, Fernsehgeräte und Schallplatten) ist aber die Erteilung von Steuerfreibescheiden für die Einfuhr von Teilen und Zubehör, für die diese Verbrauchsteuer gilt, vorgesehen, sofern diese Teile vom Minister für Industrie und Energie „hinsichtlich Bauart, Konstruktion und Zweckbestimmung als den Teilen gleichartig anerkannt werden, die im Land ganz oder vorwiegend aus Gütern, die nicht der genannten Steuer unterliegen, hergestellt werden“.

Aufgrund dieser Auskunft muß die Kommission annehmen, daß die Information, auf die die Herren Abgeordneten ihre Frage stützten, inkorrekt war oder daß der betreffende irische Importeur die Möglichkeit der Steuerbefreiung, wie oben erwähnt, nicht verfolgt hat. Allerdings ist sich die Kommission bewußt, daß die irischen Vorschriften der Transparenz entbehren und in Einzelfällen Schwierigkeiten aufwerfen könnten. Die Kommission behält die Angelegenheit im Auge.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 126 vom 17. 5. 1982.⁽²⁾ ABl. Nr. C 150 vom 14. 6. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1774/82

von Herrn Barry Seal (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1982)

Betrifft: Satellitenfernsehen

Einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden in Kürze Satelliten für Fernsehübertragungen einsetzen. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments sollte es in der Gemeinschaft einheitliche Normen für neue technische Erzeugnisse geben.

Wir kennen drei Systeme: das MAC-System (Multiplex Analogue Components), das kompatible PAL-System und das kompatible SECAM-System, die für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen über Satelliten entwickelt wurden.

Wird die Kommission unter Berücksichtigung aller Faktoren ihren Einfluß geltend machen, um sicherzustellen, daß eines dieser drei möglichen Systeme als einheitliche Norm für die gesamte Gemeinschaft eingeführt wird?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(14. Juni 1983)

Die Kommission ist sich über die Bedeutung eines einheitlichen technischen Systems für die Ausstrahlung von Fernsehsendungen vollauf im klaren; dies gilt insbesondere dann, wenn man davon ausgeht, daß direkte Rundfunksatelliten in den nächsten Jahren eine einmalige Gelegenheit bieten werden, die ungünstige Lage, die durch das Nebeneinander unterschiedlicher Normen in Europa entstanden ist, zu ändern. Die Annahme einer einheitlichen Norm für künftige Ausstrahlungen von Fernsehsendungen würde den freien Kommunikations- und Warenverkehr erleichtern, die Kosten senken und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf den Weltmärkten verbessern.

Eine endgültige Entscheidung wird innerhalb der Union der Europäischen Rundfunkorganisation binnen kurzem erwartet. Die Kommission unterstützt ihrerseits nachdrücklich die Bemühungen der EBU um die Vereinheitlichung der technischen Sendesysteme in Europa und schließt, wie sie in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-457/82 von Herrn de Ferranti ⁽¹⁾ dargelegt hat, die Möglichkeit nicht aus, gegebenenfalls eine zusätzliche Gemeinschaftsaktion vorzuschlagen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 1-292 (Dezember 1982).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2136/82

von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Februar 1983)

Betrifft: Finanzbeihilfen der Gemeinschaft für die Schwerindustrie (ausgenommen die Eisen- und Stahlindustrie) in den Küstengebieten von 1974 bis 1982

1. Kann die Kommission die Höhe der Beträge mitteilen, die von 1974 bis 1982 jährlich zur Unterstützung der Schwerindustrie in den Küstengebieten der einzelnen Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftshaushalt, den Gemeinschaftsfonds oder aus EIB-Mitteln zur Verfügung gestellt wurden?
2. Könnte sie diese Angaben für die Werftindustrie aufgliedern und die Kriterien für die Gewährung der Beihilfen erläutern?
3. Könnte sie außerdem die Angaben aufgliedern nach den Mitteln, die den Werftindustrien an der Atlantikküste der Gemeinschaft, am Ärmelkanal, an der Nord- und Ostsee sowie der Irischen See und im Mittelmeerraum in dem betreffenden Land oder den betreffenden Ländern gewährt wurden?

**Antwort von Herrn Giolitti
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1983)

Im Rahmen der Antwort auf die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten versteht die Kommission unter „Schwerindustrie“ (ohne Eisen- und Stahlindustrie): die Metallgewinnung, die Grundchemie und die Erdölchemie, die Zementindustrie und die Werftindustrie.

Die Küstengebiete der Mitgliedstaaten in den oben genannten Bereichen erhielten gemeinschaftliche Finanzhilfe wie folgt:

Die EIB hat auf der Grundlage von Artikel 130 EWG-Vertrag von 1974 bis Ende 1982 folgende Darlehen gewährt:

(in Mill. ECU)

Zinkgewinnung

1974	Frankreich, Pas-de-Calais	4,5
1976	Italien, Kalabrien	3,3

Kupfergewinnung

1978	Vereinigtes Königreich, North West	7,4
------	---------------------------------------	-----

Aluminiumgewinnung

1979	Vereinigtes Königreich, Schottland	1,5
1980	Vereinigtes Königreich, Schottland	26,4
1982	Mittelgriechenland	15,0

Zement

1974	Irland, East	2,8
	Irland, East	2,8
1975	Irland, East	7,7
1980	Irland, Nord	3,3
1981	Italien, Sizilien	11,2
1982	Italien, Nord	26,1
	Italien, Sardinien	5,4
	Mittelgriechenland	9,6
	Griechenland, Thessalien	4,8
	Mittelgriechenland	6,4
	Irland, Mid-West	57,9
	Mittelgriechenland	19,5

Grundchemie und Erdölchemie

1974	Italien, Sizilien	19,6
1975	Italien, Sizilien	9,9
	Italien, Sizilien	3,1
	Italien, Abruzzen	2,2
	Italien, Apulien	7,6
	Italien, Apulien	7,6
1976	Italien, Sizilien	9,2
	Italien, Sizilien	1,6
	Vereinigtes Königreich, Yorkshire and Humberside	29,7

Die EGKS hat aufgrund der Artikel 54 und 56 Absatz 2 a) des EGKS-Vertrags folgende Darlehen gewährt:

(in Mill. ECU)

Jahr	Land/Region	Betrag
1976	I-Ligurien	22,7
	I-Sizilien	1,5
1978	I-Ligurien	10,1
1980	D-Hamburg	4,01
	I-Ligurien	21,7
1982	UK-Cleveland	3,3
	GR-Thessalien	10,9
Insgesamt		74,2

Bezüglich der Beihilfe aus dem EFRE verfügt die Kommission nicht über ausreichende Daten für alle in Frage kommenden Bereiche.

Dieser Fonds, quotengebundene Abteilung, wird tätig nach Maßgabe der in der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 festgelegten Kriterien (Änderungen durch Verordnungen (EWG) Nrn. 214/79 und 3325/80). Diese Kriterien verfolgen das Hauptziel, zur wirtschaftlichen Entwicklung der mit Vorrang ausgestatteten Regionen beizutragen. Im Rahmen der quotenfreien Abteilung wurden Zuschüsse in Höhe von 17 Millionen ECU für einen Zeitraum von fünf Jahren für Aktionen vorgesehen, mit denen die der Entwicklung neuer Wirtschaftstätigkeiten entgegenstehenden Hindernisse in bestimmten von der Umstrukturierung des Schiffbaus betroffenen Regionen des Vereinigten Königreichs beseitigt werden sollen.

Die Zuschüsse des EFRE im Bereich Schiffbau und Schiffsreparatur seit seiner Gründung im Jahr 1975 bis Ende 1982 verteilen sich wie folgt:

(in Mill. ECU)

Land	Zahl der Vorhaben	EFRE-Zuschuß
Dänemark (Nordjylland)	5	0,6
Deutschland (Niedersachsen, Schleswig-Holstein)	7	1,0
Frankreich (Bretagne, Pays de Loire, Poitou-Charentes)	12	1,4
Irland (Mid-West)	1	0,1
Italien (Livorno, Nuoro)	3	0,5
Niederlande (Groningen)	1	0,5
Vereinigtes Königreich (Strathclyde, South-West)	3	0,4
Belgien (Flandern)	1	0,3
Insgesamt	33	4,8

Die bei der Einreichung von nationalen Anträgen auf Zuschüsse aus dem Sozialfonds vorgesehenen Verfahren — zusammengefaßte Anträge — erlauben im allgemeinen nicht, die die Werftarbeiter betreffenden Maßnahmen getrennt auszuweisen. Für den die Jahre 1980, 1981 und 1982 umfassenden Zeitraum jedoch erstrecken sich die spezifischen Maßnahmen, die identifiziert werden konnten, auf insgesamt 9 500 Personen. Hierfür wurden aus Fondsmitteln 20 Millionen ECU zugunsten des Vereinigten Königreiches, Italiens und Frankreichs aufgewendet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2202/82

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1983)

Betrifft: Stichproben-Kontrollen an den Binnengrenzen der EG

1. In welchen Mitgliedstaaten haben — nach Kenntnis der Kommission — die Grenzkontrollbeamten (Zoll, Grenzschutz, Sicherheitskräfte usw.) schon heute das Recht, ihre Kontrollen von Identität von Personen oder Waren auf Stichproben zu beschränken?
2. Welches sind die Rechtsgrundlagen für diese Stichproben-Kontrollen, und nach welchen Leitsätzen machen die betroffenen Beamten in den verschiedenen Mitgliedstaaten davon zur Zeit Gebrauch?
3. Was hat die Kommission bisher getan, um die Mitgliedstaaten zu veranlassen, durch die häufige Anwendung dieser Ermessens- und Stichprobenbefugnisse die Flüssigkeit des grenzüberschreitenden Verkehrs von Waren und Personen an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten zu vergrößern?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1983)

1. und 2. Der Gerichtshof hat wiederholt bestätigt, daß die Grenzkontrollen nur so weit gerechtfertigt sind, als sie hinsichtlich der in Artikel 36 EWG-Vertrag genannten Ausnahmen von der Freizügigkeit, für die Erhebung der inländischen Abgaben gemäß Artikel 95 EWG-Vertrag — wenn nämlich das Überschreiten der Grenze rechtmäßig einer Situation gleichgestellt werden kann, in der auf inländische Waren die Abgabe erhoben wird — für den Transitverkehr oder schließlich für das Sammeln möglichst vollständiger und genauer Angaben über den innergemeinschaftlichen Warenverkehr notwendig sind. Diese noch bestehenden Kontrollen müssen jedoch nach Möglichkeit erleichtert werden, damit der Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten unter Bedingungen abgewickelt werden kann, die den auf einem inländischen Markt herrschenden Bedingungen möglichst nahekommen.

Der Gerichtshof hat außerdem darauf hingewiesen, daß die Mitgliedstaaten weiterhin für ihre Zollvorschriften zuständig sind, sofern diese nicht durch Gemeinschaftsvorschriften angeglichen oder ersetzt wurden. Dasselbe gilt für die aus den Besonderheiten dieser verschiedenen Vorschriften resultierenden Unterschiede, die den freien Warenverkehr nicht unnötig durch solche Auflagen behindern dürfen, die zur Erreichung des angestrebten Ziels, nämlich eine korrekte Durchführung der oben genannten Kontrollen bzw. Vorgänge, nicht notwendig sind.

Nach diesen Grundsätzen beurteilt die Kommission auch das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei den Grenzkontrollen im innergemeinschaftlichen Handel.

Der Kommission sind keine Fälle bekannt, in denen die Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten Grenzkontrollen durchführen, die über das vorgenannte Ausmaß hinausgehen.

3. Die Kommission hat dem Rat am 20. April 1982 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Erleichterung der Formalitäten und Kontrollen im Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten vorgelegt (1). Artikel 3 dieses Vorschlags sieht vor, daß die Mitgliedstaaten im Rahmen des Möglichen von einer systematischen Beschau der beförderten Güter und Beförderungsmittel absehen.

Für den innergemeinschaftlichen Reiseverkehr hat die Kommission dem Rat am 2. Juli 1982 im Rahmen der Stärkung des Binnenmarkts und der Gründung einer Paßunion einen Vorschlag für eine Entschließung vorgelegt, der auf die Erleichterung der Bedingungen abzielt, unter denen die Kontrolle der Bürger der Mitgliedstaaten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft erfolgt (2). Darin wird für alle Verkehrsarten (Luft, See, Schiene, Straße, Binnen-

schifffahrt) die Verallgemeinerung der Stichprobenkontrollen vorgeschlagen. Der Rat hat im März 1983 mit der Prüfung dieses Vorschlags begonnen.

(1) ABl. Nr. C 127 vom 18. 5. 1982.

(2) Dok. KOM(82) 400 endg. vom 2. 7. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2278/82

der Herren Roberto Costanzo (PPE — I) und Antonio Del Duca (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1983)

Betrifft: Berufskrankheiten der Schafzüchter

1. Ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die bestehende große Unausgeglichenheit unter den Ländern der Gemeinschaft im Bereich des Schutzes vor Berufskrankheiten der in der Landwirtschaft, speziell im Bereich der Schafzucht tätigen Personen bekannt? Ist sie vor allem über die negativen Auswirkungen informiert, die das gegenwärtig geltende und in fast allen Ländern der Gemeinschaft angewendete System der „offenen Liste“ der Berufskrankheiten, das Arbeitern Schutz gegen jede in Ausübung ihres Berufs zugezogene Krankheit gewähren soll, hervorgerufen hat?

2. Ist sich die Kommission ferner der ständigen Risiken bewußt, denen die im Bereich der Schafzucht tätigen Personen dadurch ausgesetzt sind, daß eine Vorsorge in den Mitgliedstaaten, die das System der offenen Liste noch nicht übernommen haben, fehlt?

3. Welche Maßnahmen schlägt die Kommission vor, um diese Situation zu ändern?

4. Hält die Kommission nicht auch eine alle Mitgliedstaaten bindende Regelung für notwendig?

**Antwort von Herrn Richard
im Namen der Kommission**

(7. Juli 1983)

Im Jahr 1962 (1) empfahl die Kommission den Mitgliedstaaten, die Europäische Liste der Berufskrankheiten, die der fraglichen Empfehlung beigelegt ist, nicht nur als Grundlage für die Meldung und Entschädigung, sondern auch für die Verhütung zu verwenden (Buchstabe e) der Empfehlung). Rubrik D-3 der vorgenannten Liste lautet wie folgt: „Von Tieren auf Menschen übertragbare infektiöse und parasitäre Erkrankungen“. Damit sind also auch die Berufskrankheiten der Schafzüchter abgedeckt. Im Jahr 1966 (2) forderte die Kommission die Mitgliedstaaten auf, „die insbesondere für die Landwirtschaft bestehenden Sonderlisten in die allgemeinen Listen aufzunehmen“; sie hat somit unterstrichen,

daß für alle Arbeitnehmer eine allgemeine Regelung gelten sollte. Daran anschließend ⁽³⁾ fordert die Kommission die Mitgliedstaaten insbesondere auf:

- „die Pflicht zur gesundheitlichen Überwachung der Arbeitnehmer, die bei ihrer Arbeit besonderen Gefahren ausgesetzt sind, einzuführen“;
- „zur Ergänzung weitere fachärztliche Untersuchungen, Röntgenaufnahmen und Laboruntersuchungen vorzuschreiben, wenn diese für eine vorbeugende Diagnose erforderlich sind“.

Die Kommission führt regelmäßig eine Befragung der Mitgliedstaaten über die Weiterbehandlung der genannten Empfehlungen durch. Anhand der Antworten auf einen Fragebogen der Kommission (in den Jahren 1973 und 1975) wurden zwei Berichte veröffentlicht. Auf der Grundlage der Antworten, welche die Mitgliedstaaten in den ihnen von der Kommission Ende 1982 übermittelten Fragebogen gegeben haben und unter Berücksichtigung zusätzlicher Informationen der Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten, die am 23. und 24. März 1983 in Luxemburg zusammentraten, erstellt die Kommission einen zusammenfassenden Bericht, der 1984 vorliegen wird.

Was die Frage einer zwingenden Gemeinschaftsregelung anbetrifft, so ist es der Kommission angesichts der bisherigen Erfahrungen und der durch die Verträge gebotenen Möglichkeiten nicht ganz klar, wie sie den Mitgliedstaaten eine solche Regelung für das betreffende Problem vorschlagen könnte.

- (1) Empfehlung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Annahme einer Europäischen Liste der Berufskrankheiten — ABl. Nr. 80 vom 31. 8. 1962.
- (2) Empfehlung 66/462/EWG der Kommission vom 20. 7. 1966 an die Mitgliedstaaten zu den Voraussetzungen für die Entschädigung im Fall von Berufskrankheiten — ABl. Nr. 147 vom 9. 8. 1966.
- (3) Empfehlung 66/464/EWG der Kommission vom 27. 7. 1966 an die Mitgliedstaaten über die gesundheitliche Überwachung der Arbeitnehmer, die besonderen Berufsgefahren ausgesetzt sind — ABl. Nr. 151 vom 17. 8. 1966.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2291/82

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. März 1983)

Betritt: Verpflichtungen der EG-Bürger beim Überschreiten einer EG-Binnengrenze

1. Wie ist — nach Kenntnis der Kommission — die derzeitige Rechtslage in den Mitgliedstaaten betreffend die Verpflichtungen ihrer Staatsangehörigen beim Überschreiten einer EG-Binnengrenze, und zwar

a) grenz- oder sicherheitspolizeilich und

b) für die etwaige Erhebung von Mehrwert- oder Verbrauchssteuern auf mitgeführte Waren im nichtgewerblichen Bereich?

2. Kann die Kommission — für jeden Mitgliedstaat gesondert und gegebenenfalls tabellarisch — darstellen, ob diese Bürger

a) ihren Personalausweis oder Reisepaß unaufgefordert oder nur auf Verlangen der zuständigen Beamten vorzeigen müssen und

b) welche Fragen diese Beamten — ohne daß im Einzelfall besondere Verdachtsmomente vorliegen — zum etwaigen Bestehen und dem Umfang von Steuerschulden im Rahmen der Frage 1 b) stellen dürfen?

3. Welches sind jeweils die Rechtsfolgen bei Verweigerung oder wahrheitswidrigen Angaben? Dürfen reisende EG-Bürger bei diesen Gelegenheiten festgehalten werden und wenn ja, wie lange und unter welchen Umständen?

Antwort von Herrn Narjes im Namen der Kommission

(13. Juni 1983)

1. a) Aufgrund der Richtlinie 73/148/EWG vom 21. Mai 1973 ⁽¹⁾ sowie der Richtlinie 68/360/EWG vom 15. Oktober 1968 ⁽²⁾ gestatten die Mitgliedstaaten ihren Angehörigen die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet, den Angehörigen der anderen Mitgliedstaaten die Einreise in ihr Hoheitsgebiet bei alleiniger Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, sofern die betroffenen Personen selbständig Tätige, Dienstleistungserbringer, Dienstleistungsempfänger oder Arbeitnehmer sind. Dieses Recht auf Einreise beeinträchtigt nach Artikel 56 Absatz 1 des EWG-Vertrags „nicht die Anwendbarkeit der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die eine Sonderregelung für Ausländer vorsehen und aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind“. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift und der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist es nicht Vorbedingung für den Erwerb des Rechts auf Einreise, daß der Vorbehalt des Artikels 56 Absatz 1 nicht eingreift; „vielmehr ist dieser Vorbehalt aufzufassen als eine Handhabe, im Einzelfall bei Vorliegen geeigneter Gründe die Ausübung eines unmittelbaren aus dem Vertrag fließenden Rechts einzuschränken“ ⁽³⁾.

Zur Tragweite des Vorbehalts und zur Überwachung seiner Inanspruchnahme hat der Gerichtshof wiederholt entschieden ⁽⁴⁾: „Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist im Gemeinschaftsrecht, namentlich wenn er eine Ausnahme von einem wesentlichen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts rechtfertigt, eng zu verstehen; daher darf seine Tragweite

nicht von jedem Mitgliedstaat einseitig ohne Nachprüfung durch die Organe der Gemeinschaft bestimmt werden.“ Insbesondere darf „das Recht der Angehörigen der Mitgliedstaaten, ins Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einzureisen, sich dort aufzuhalten und frei zu bewegen, nur beschränkt werden, wenn ihre Anwesenheit oder ihr Verhalten eine tatsächliche und hinreichend schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellt“ (5).

„Die Berufung einer nationalen Behörde auf den Begriff der öffentlichen Ordnung setzt ... voraus, daß außer der Störung der öffentlichen Ordnung, die jede Gesetzesverletzung darstellt, eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt“ (6).

- b) Mit der später geänderten Richtlinie vom 28. Mai 1969 (7) wurde eine Befreiung von den Umsatzsteuern und Sonderverbrauchssteuern bei der Einfuhr im grenzüberschreitenden Reiseverkehr eingeführt. Übersteigen die eingeführten Waren den Freibetrag oder die vorgesehene Menge, so müssen sie vom Reisenden beim Grenzübertritt angemeldet werden.
2. a) Dem Wortlaut der Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 der unter 1a) genannten Richtlinien 73/148/EWG und 68/360/EWG ist zu entnehmen, daß die betroffenen Personen ihren Personalausweis oder ihren Reisepaß beim Grenzübertritt unaufgefordert vorzeigen müssen.
- b) Nach Artikel 7a) der unter 1b) genannten Richtlinie vom 28. Mai 1969 haben die Reisenden die Möglichkeit, stillschweigend oder durch einfache mündliche Erklärung zu versichern, daß sie die Begrenzungen und Bedingungen für die zulässigen Befreiungen einhalten.
3. Aufgrund der vorerwähnten Richtlinien sind die Angehörigen der Mitgliedstaaten verpflichtet, einen gültigen Personalausweis oder Reisepaß vorzuzeigen. Andernfalls können die nationalen Behörden beim Grenzübertritt die Einreise in ihr Hoheitsgebiet oder die Ausreise daraus verweigern. Im übrigen holt die Kommission die erforderlichen Angaben ein, um die diesbezüglichen Fragen des Herrn Abgeordneten beantworten zu können. Sie wird nicht verfehlen, ihm das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitzuteilen.

(1) Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkung für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs — ABl. Nr. L 172 vom 28. 2. 1973, S. 14.

(2) Richtlinie zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft — ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968.

- (3) EuGH 8. April 1976 — Royer, 48/75 — Slg. 1976, 497 (512 Rn. 29).
- (4) EuGH 28. Oktober 1975 — Rutili, 36/75 — Slg. 1975, 1219 (1231 Rn. 27); EuGH 4. Dezember 1974 — Van Duyn, 41/74 — Slg. 1974, 1337 (1350 Rn. 18).
- (5) EuGH 28. Oktober 1975 — Rutili, 36/75, Slg. 1975, 1219 (1231 Rn. 28).
- (6) EuGH 27. Oktober 1977 — Bouchereau, 30/77 — Slg. 1977, 1999 (2014 Ziffer 3 des Urteilstenor); EuGH 18. Mai 1982 — Adoui, 115 und 116/81 — hektographierte Ausgabe, Entscheidungsgrund 8.
- (7) Richtlinie 69/169/EWG — ABl. Nr. L 133 vom 4. 6. 1969.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2330/82

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. März 1983)

Betrifft: Verpflichtungen und Nutzen, die sich für die Mitgliedstaaten aus ihrer EG-Mitgliedschaft ergeben.

1. Wie ist der Sachstand im Bemühen verschiedener Kollegen des Europäischen Parlaments, um Verpflichtungen und Nutzen aus der EG-Mitgliedschaft für jeden Mitgliedstaat gegeneinander abzuwägen?
2. Hat die Kommission insoweit eine Methode entwickelt, um außer den Finanzproblemen auch andere Bereiche zu entdecken, in denen sich Verpflichtungen und Nutzen für jeden Mitgliedstaat wenigstens annähernd bewerten lassen?
3. Wann ist mit der Verfügbarkeit aller insoweit wesentlichen Fakten zu rechnen?

**Antwort von Herrn Thorn
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1983)

Die Kommission hat die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen wiederholt geprüft. Sie ist bisher zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt:

1. Technisch ist eine vollständige Bewertung der Vorteile und Verpflichtungen, die jedem Mitgliedstaat aus der EG-Zugehörigkeit erwachsen, nicht möglich, da sie gleichzeitig die Quantifizierung von Faktoren, die zwar wirtschaftlicher Art sind, aber sich nicht beziffern lassen (Förderung der wirtschaftlichen Initiative, Anreiz zu Rationalisierung, Bereicherung der industriellen Kultur usw.) und die Umsetzung anderer Faktoren (stärkeres politisches Gewicht, Stabilisierung der internationalen Rahmenbedingungen usw.) in wirtschaftliche Größen erforderlich machen würde.
2. Jeder Ansatz einer teilweisen Quantifizierung für andere Bereiche als die Finanzprobleme —

und in geringerem Maße selbst für diese — ist letzten Endes ungenau und mitunter vom Zufall abhängig. Auf diese Weise kann ein falsches Bild von der Lage entstehen.

Trotz dieser Schwierigkeiten hat die Kommission versucht, die diesbezüglichen konkreten Fragen einiger Mitglieder des Europäischen Parlaments so genau wie möglich zu beantworten. Der Herr Abgeordnete wird daher für die letzten Jahre auf die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1147/81⁽¹⁾, 1489/80⁽²⁾, 1490/80⁽³⁾, 1492/80⁽⁴⁾, 1494/80⁽⁵⁾ von Lord O'Hagan, Nr. 243/81 von Herrn Lomas⁽⁶⁾ und Nr. 938/76 von Herrn Waltmans⁽⁷⁾ sowie auf die mündliche Anfrage H-590/82 von Herrn van Aerssen⁽⁸⁾ verwiesen.

- (1) ABl. Nr. C 47 vom 22. 2. 1982, S. 9.
 (2) ABl. Nr. C 49 vom 9. 3. 1981, S. 26.
 (3) ABl. Nr. C 78 vom 6. 4. 1981, S. 7.
 (4) ABl. Nr. C 165 vom 6. 7. 1981, S. 1.
 (5) ABl. Nr. C 73 vom 2. 4. 1981, S. 6.
 (6) ABl. Nr. C 216 vom 26. 8. 1981, S. 4.
 (7) ABl. Nr. C 191 vom 10. 8. 1977, S. 12.
 (8) Verhandlungen des Europäischen Parlaments. Nr. 1—292 (Dezember 1982).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2369/82

von Herrn Mark Clinton (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. März 1983)

Betrifft: Lachsfischerei in der Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, welche Mitgliedstaaten im Laufe des Jahres 1982 die Verwendung von Treibnetzen für den Lachsfang in Mündungs- und Küstengewässern innerhalb der 12-Meilenzone genehmigten?

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Schiffe 1982 an dieser Fangweise beteiligt waren?

Kann die Kommission mitteilen, ob es irgendwelche Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem illegalen Treibnetzlachsfang in den Gemeinschaftsgewässern außerhalb der 12-Meilenzone gegeben hat, die seit 1978 von den Überwachungsflotten der Mitgliedstaaten erfaßt wurden?

Kann die Kommission mitteilen, ob bzw. welche Mitgliedstaaten die Verwendung von einfasrigen Netzen für die Lachsfischerei zulassen?

**Antwort von Herrn Contogeorgis
 in Namen der Kommission**

(12. Juli 1983)

Die Kommission hat in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. H-22/82 von Herrn Provan⁽¹⁾ die Auffassung vertreten, daß die Regelung der Fänge

in Mündungsgewässern von Flüssen, aus denen der Lachs stammt, am besten den örtlichen Behörden überlassen bleiben sollte.

Als einzige Mitgliedstaaten haben das Vereinigte Königreich und Dänemark die Kommission von ihren innerstaatlichen Maßnahmen zur Regelung des Lachsfangs unterrichtet.

Mit innerstaatlichen Maßnahmen hat das Vereinigte Königreich für 1982 das Fischen von Lachsen für alle Fischereifahrzeuge, einschließlich ausländischer Fahrzeuge, in der 6 bis 12-Meilenzone um England und Wales mit Ausnahme einer kleinen Meereszone südlich des River Tweed verboten. In dieser Zone und in bestimmten Gebieten der schottischen Küste ist der Lachsfang mit Treibnetzen verboten; ferner darf mit verbotenen Verfahren gefangener Lachs nicht angelandet werden.

Dänemark ließ gemäß seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften⁽²⁾ den Lachsfang mit Treibnetzen im Jahr 1982 wie zuvor innerhalb eines 4 bis 12-Meilengürtels in der Ostsee zu. In der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September ist diese Art Fischfang jedoch innerhalb des 4 bis 12-Meilengürtels dieses Gebiets verboten.

Die Kommission verfügt bisher nicht über entsprechende Unterlagen aus den anderen Mitgliedstaaten. Die Kommission geht allerdings davon aus, daß die Maßnahmen bezüglich der Ausübung der rein örtlich begrenzten Fischerei, die die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 1. Juli 1983 gemäß Artikel 19 Absätze 2 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates mitzuteilen haben, sehr wohl Maßnahmen über den Lachsfang enthalten können.

Der Kommission liegen keine Informationen über Zwischenfälle beim illegalen Lachsfang mit Treibnetzen in Gemeinschaftsgewässern außerhalb der 12-Meilenzone vor.

- (1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. 1—285 (Mai 1982).
 (2) Dänische Verordnung Nr. 191 (21. 5. 1980), Artikel 2 Absätze 2, 3; Artikel 6 Nr. 438 (2. 8. 1982), von der Kommission am 22. 9. 1982 genehmigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2395/82

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. März 1983)

Betrifft: Durchsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes

1. Umfaßt die Rolle der Hüterin der Verträge nach Auffassung der Kommission auch die Durchsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes?

2. Welche konkreten Schritte unternimmt die Kommission gegenüber den Mitgliedstaaten in diesem Bereich?

3. Wie erklärt sich die Kommission, daß die Rechtsfolgen des Urteils Gaston Schul⁽¹⁾ in der Frage der Mehrwertsteuer-Anrechnung bei Gebrauchsgütern vom Mai 1982 den deutschen Grenzbehörden im Februar 1983 offenbar noch völlig unbekannt war und dort bei einem einschlägigen Fall nicht angewandt wurden?

4. Wie stellt sich die Kommission gegenüber Schadenersatzansprüchen von Bürgern, die auf die „erga omnes“-Wirkung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes zwischen zwei Parteien gestützt werden, und in welchen Fällen wurden solche Schadenersatzansprüche bisher geltend gemacht?

(¹) ABl. Nr. C 139 vom 2. 6. 1982, S. 3.

**Antwort von Herrn Thorn
in Namen der Kommission**

(23. Juni 1983)

1. Als Hüterin der Verträge aufgrund von Artikel 155 EWG-Vertrag muß die Kommission grundsätzlich auch für die Durchsetzung der Rechtsprechung des Gerichtshofes sorgen. Einer umfassenden Anwendung dieser Rechtsprechung sind jedoch in jedem Einzelfall in mancher Hinsicht Grenzen gesetzt: zum Beispiel aufgrund der Rechtskraft oder wegen Ablauf der nach nationalem Recht geltenden Beschwerdefristen.

2. Die Entscheidung darüber, ob und wieweit sich für die betreffenden Personen konkrete Vorteile aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergeben, liegt zunächst bei den nationalen Behörden⁽¹⁾. Die Kommission ist ständig darum bemüht, daß die Mitgliedstaaten ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungspraktiken auf diese Rechtsprechung abstimmen. Je nach Fall bedient sie sich hierzu informeller Mittel oder der im Vertrag vorgesehenen Verfahren.

3. Die nationalen Behörden sind tatsächlich verpflichtet, die vom Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache 15/81 aufgestellten Erhebungsgrundsätze zu befolgen und gegebenenfalls in die Praxis umzusetzen. Aus diesem Grund hat sich die Kommission Anfang März 1983 mit der Aufforderung an die Mitgliedstaaten gewandt, ihr die nationalen Vorschriften mitzuteilen, die verabschiedet wurden, um diesem Urteil zu entsprechen.

Die Kommission wird anhand der Informationen, die ihr zugehen, die Zweckmäßigkeit der Vorlage eines Richtlinienentwurfs prüfen, der auf die einheitliche Anwendung der im oben genannten Urteil niedergelegten Grundsätze abzielt.

Die Kommission erinnert daran, daß sie nicht befugt ist, den verschiedenen Zolldienststellen Weisungen in bezug auf die Folgen der Urteile des Ge-

richtshofes zu erteilen. Diese Weisungen können nur von den nationalen Behörden ausgehen.

Zu dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fall der Nichtanwendung des Urteils Schul bittet die Kommission um ergänzende Informationen, damit sie die notwendigen Nachforschungen anstellen kann.

4. Sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene wurden in verschiedenen Varianten und von verschiedenen Klägern Schadenersatzansprüche gestellt, die sich im wesentlichen auf Urteile des Gerichtshofes stützen. Da die Kommission keinen Zugang zu den in den Mitgliedstaaten erlassenen Urteilen hat, kann sie dem Herrn Abgeordneten auch nicht alle diesbezüglichen Fälle nennen.

(¹) Vgl. Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 476/76 von Herrn Jahn (ABl. Nr. C 294 vom 13. 12. 1976, S. 36).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 9/83

von Herrn Dario Antonozzi (PPE — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. April 1983)

Betrifft: Maßnahmen zugunsten der Handwerker

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, auf welche Weise sie — in Form von geeigneten Vorschlägen an den Rat — in allen Mitgliedstaaten den Erfordernissen der Handwerker in bezug auf Kredite sowie steuerliche und sozialpolitische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Tatsache gerecht zu werden gedenkt, daß es sich hierbei um eine Personengruppe handelt, die wegen ihrer besonderen Situation besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung verdient?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(12. Juli 1983)

Die Kommission ist sich vollauf bewußt, daß die Betriebe des Handwerks in der gegenwärtigen Krise eine bedeutende Rolle spielen können. Ein wesentlicher Bestandteil der Handwerksförderung auf europäischer Ebene wird eine nachhaltige Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kreditversorgung sein.

Im Jahr der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks werden die Ergebnisse der verschiedenen von diesem Sektor organisierten Veranstaltungen weitgehend die Maßnahmen der Kommission bestimmen. Die in diesem Jahr stattfindenden Kolloquien und Seminare — an einigen beteiligt sich auch die Kommission — behandeln vor allem die Themen, die bereits auf der Eröffnungs-

konferenz zum europäischen Jahr der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks in Gestalt eines Aktionsprogramms angesprochen worden waren. So werden sich zum Beispiel vier Veranstaltungen ausschließlich mit den verschiedenen Aspekten der Finanzhilfe befassen (Finanzierungsquellen, Innovation, Existenzgründung und Betriebserweiterung). Nach der Schlußkonferenz, die im Dezember dieses Jahres stattfindet, wird es dann darum gehen, Prioritäten für die Praxis festzulegen und eine Aufgabenteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten vorzunehmen.

Im übrigen wird auf den Zwischenbericht der Kommission an das Europäische Parlament über die Tätigkeit der Kommission auf dem Gebiet der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft verwiesen⁽¹⁾, in dem die Kommission ihre Auffassung zu den hier gestellten Fragen niedergelegt hat.

(1) Dok. SEK(82) 1347 vom 3. 8. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 104/83

von Herrn Pol Marck (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. April 1983)

Betrifft: Milchverteilung in den Europaschulen

Wie ich gehört habe, lehnt der Direktor der Luxemburger Europaschule die Verteilung von Milch an die Schüler ab.

Ist die Kommission bereit, bei den Leitungen der Europaschulen auf eine Durchführung der Verteilung von Milch an die Schüler hinzuwirken? Es wäre doch eigenartig, wenn sich die Europaschulen im Gegensatz zu Tausenden von Schulen in der Gemeinschaft nicht an dem Programm zur Verteilung von Milch in den Schulen beteiligten, das im Rahmen der Milchabsatzpolitik von Rat, Kommission und Parlament gefördert wird.

**Antwort von Herrn Burke
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1983)

Nach den beim Direktor der Europäischen Schule in Luxemburg eingeholten Informationen hat eine Milchverteilung bis 1962 stattgefunden.

Eine erneute Prüfung der Frage mit der Elternvereinigung im Jahr 1978 hatte ergeben, daß diese Verteilung nicht wieder eingeführt werden sollte. In der Kantine dieser Schule ist Milch vorrätig; sie kann somit während der Mittagspause an jeden Schüler, der dies wünscht, ausgegeben werden. Allerdings machen weniger als 25% der Kinder in der Grundschule von dieser Möglichkeit Gebrauch.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 203/83

von Frau Yvonne Théobald-Paoli (S — F)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(25. April 1983)

Betrifft: Ausweitung der Tätigkeitsbereiche der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor

1. Aus welchen Gründen hat der Rat noch immer nicht den auch vom Parlament gebilligten Vorschlag der Kommission für die Erweiterung der Tätigkeitsbereiche der Erzeugerorganisationen im Obst- und Gemüsektor angenommen, die den Absatz mediterraner Produkte erleichtern könnte?

2. Trifft es zu, daß bestimmte Mitgliedstaaten verfassungsrechtliche Schwierigkeiten geltend machen, um die Annahme dieses Vorschlags zu verzögern, während dieselben Mitgliedstaaten sich der Einführung eines analogen Systems zur Erweiterung der Tätigkeitsbereiche im Sektor der Meeresfischerei nicht widersetzen?

Antwort

(19. Juli 1983)

1. Das konkrete Problem der Ausweitung der Tätigkeitsbereiche ist nur eines der Probleme, die sich im Zusammenhang mit dem Komplex von Vorschlägen stellen, welche die Kommission im Blick auf den Beitritt Spaniens und Portugals auf dem Gebiet der Anpassung des Besitzstandes der Gemeinschaft bei mediterranen Erzeugnissen im Sektor Obst und Gemüse vorgelegt hat.

Die Frage ist mithin im Rahmen der allgemeinen Aussprache im Rat über den Dossier „Besitzstand“ erörtert worden. Die These, daß eine Ausweitung der Tätigkeitsbereiche zu einer Verbesserung der Absatzbedingungen für mediterrane Erzeugnisse führen würde, findet keine allgemeine Anerkennung; von verschiedenen Seiten wird nämlich befürchtet, daß diese Maßnahme keine vollständige Handelsfreiheit gewährleistet bzw. daß damit sogar neue Hindernisse im innergemeinschaftlichen Warenverkehr geschaffen werden.

2. Der Teil der Vorschläge der Kommission, der die Ausweitung der Tätigkeitsbereiche betrifft, stößt bei einigen Staaten außerdem auf verfassungsrechtliche Schwierigkeiten.

Es trifft zwar zu, daß einige der Ausweitungsbedingungen sich zunächst nicht wesentlich von den Bedingungen für den Sektor der Meeresfischerei unterscheiden. Die Verzögerung bei der Verabschiedung läßt sich jedoch in erster Linie durch den globalen Charakter der offenen Fragen erklären, unabhängig davon, ob es sich um politische, wirtschaftliche, finanzielle, haushaltsmäßige oder rechtliche Fragen handelt.

Der Rat setzt seine Beratungen zur Anpassung des Besitzstandes der Gemeinschaft mit dem Ziel einer baldigen Lösung zügig fort.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 209/83

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. April 1983)

Betrifft: Beihilfen für die Stahlindustrie — die Fälle Usinor und Sacilor

Welche Haltung vertritt die Kommission im Zusammenhang mit den Beihilfen der französischen Regierung für die Unternehmen Usinor und Sacilor, die 1983 schätzungsweise 8,8 Milliarden französische Franken betragen?

Sind die Beihilfen mit der Durchführung des europäischen Plans von Herrn Davignon in diesem Sektor vereinbar?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1983)

Bei dem vom Herrn Abgeordneten erwähnten Betrag handelt es sich um die von der französischen Regierung vorgesehenen Beihilfen, damit Usinor und Sacilor 1983 ihre Nettoverluste decken und bis 1985 ihre Investitionen im Bereich der Langprodukte finanzieren können.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die geplanten Umstrukturierungsbemühungen in diesem Sektor einerseits nicht geeignet sind, die Rentabilität der betreffenden Unternehmen wiederherzustellen, andererseits als Beitrag zur strukturellen Anpassung der gemeinschaftlichen Stahlindustrie unzureichend sind. Deswegen hat sie am 26. November letzten Jahres gegen die vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 8 Absatz 3 der Entscheidung Nr. 2320/81/EGKS vom 7. August 1981 zur Einführung gemeinschaftlicher Regeln für Beihilfen zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie eröffnet⁽¹⁾.

(1) ABl. Nr. L 228 vom 13. 8. 1981.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 213/83

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. April 1983)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf Lieferung von Waren und Dienstleistungen im Kunsthandwerk

Die derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, die für alle Unternehmen schwierig sind, sind besonders problematisch für bestimmte Fachhandwerke, die unter den Sammelbegriff „Kunsthandwerk“ fallen. Es handelt sich beispielsweise um Restauratoren von alten Möbeln und Gemälden, Steinmetze, Kunstschmiede, Spitzenklöpplerinnen, Keramiker, Saiten-

instrumentenbauer, Buchbinder, Ziselierer, Mosaizisten usw.

Diese Handwerke, die traditionell von kleinen Selbständigen ausgeübt werden, sind zur Zeit im Verschwinden begriffen. Diese Lage ist in vielerlei Hinsicht — besonders im Hinblick auf den Verlust von Arbeitsplätzen und die kulturelle Verkümmerng — untragbar.

Die Schwierigkeiten, mit denen diese Berufe konfrontiert sind, haben vielfältige Ursachen. Ein für diese Handwerke spezifisches Problem ist die Mehrwertsteuer auf die von ihnen gelieferten Waren und Dienstleistungen. Grundsätzlich sollte die Mehrwertsteuer auf die Abnehmer dieser Waren und Dienstleistungen abgewälzt werden. Es kommt jedoch vor, daß das Gesetz des Marktes die Preise drückt und eine solche Abwälzung oft verhindert, was dazu führt, daß in diesen Fällen und in diesem Maße die Mehrwertsteuer den Gewinn des Kunsthandwerkers selbst reduziert.

Angesichts dieser Problematik bitte ich um folgende Auskünfte:

1. Die meisten der von Kunsthandwerkern gelieferten Waren und Dienstleistungen sind wohl in den verschiedenen Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten dem durchschnittlichen oder normalen Mehrwertsteuersatz unterworfen: Kann die Kommission mitteilen, welche Sätze zum jetzigen Zeitpunkt gelten?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, niedrigere Mehrwertsteuersätze für das Kunsthandwerk einzuführen, und hält sie es nicht für nützlich, eine dahin gehende Empfehlung an die Mitgliedstaaten zu richten?

**Antwort von Herrn Tugendhat
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1983)

1. In den Mitgliedstaaten gelten für das Kunsthandwerk (Lieferung von Gegenständen und Dienstleistungen) folgende Mehrwertsteuersätze:

Bundesrepublik Deutschland

14% im Regelfall;

7% dort, wo das künstlerisch-schöpferische Element überwiegt.

Belgien

33% für Schmuck und Bijouteriewaren sowie Goldschmiedearbeit in Edelmetallen.

25% für Schmuckstücke mit Edelmetall-Auflage, falschen Schmuck, Zuchtperlen und Edel- oder Halbedelsteine sowie Schmuckstücke, die ganz oder teilweise aus Perlen oder Edelsteinen bestehen,

für Raum- und Gartenschmuck;

19% für alle anderen Gegenstände und Leistungen.

Dänemark

22%.

Frankreich

33 $\frac{1}{3}$ % für Schmuckstücke, die ganz oder teilweise aus Platin, Gold oder Silber bestehen, für Perlen, Edelsteine, geschliffene Steine;

18,6% für die Schmuckherstellung, ausgenommen Weiterverkauf ohne Bearbeitung, durch Handwerker, die in einer Handwerksrolle eingetragen sind und die damit einen niedrigeren Steuersatz berechnen dürfen oder die sich für das vereinfachte System der Mehrwertsteuer-Abrechnung entschieden haben,

sonstige Leistungen.

Großbritannien

15%.

Irland

23% für Leistungen;

35% für Warenumsätze.

Italien

2% für die Leistungen von Unternehmen, die alte Gebäude restaurieren;

10% für die Erzeugnisse der Steinindustrie und einzelne Baustoffe, darunter Fliesen und Kacheln;

38% für Edelsteine und deren Verarbeitung, Perlen und deren Verarbeitung, Verarbeitung von Platin, soweit nicht für die Industrie, handgemaltes Porzellan, Gewebe für Kelim-Teppiche;

18% für den Verkauf von Gegenständen des Kunsthandwerks und von Leistungen.

Luxemburg

10%.

Niederlande

18% für Lieferungen von handwerklich gefertigten Gegenständen und die Leistungen des Handwerks;

4% für Edelsteine und Zuchtperlen, ungefaßt, Gemmen (aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen).

Griechenland

hat noch keine Mehrwertsteuer.

2. Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß für die Festsetzung der Mehrwertsteuersätze allein die Mitgliedstaaten zuständig sind und daß sie nach der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977⁽¹⁾ keine Eingriffsrechte auf diesem Gebiet hat, vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 12 der Richtlinie.

Auf der anderen Seite beabsichtigt die Kommission unter den heutigen Umständen nicht, eine Annähe-

rung der Mehrwertsteuersätze auf einem bestimmten Gebiet vorzuschlagen.

Die Kommission hat jedoch dem Rat einen Vorschlag für eine siebte Richtlinie zugeleitet, in der die Anwendung der Mehrwertsteuer auf Umsätze von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Sammlungsstücken geregelt werden soll, um zu verhindern, daß die Mehrwertsteuer mehrmals erhoben wird, wie in einzelnen Ländern festgestellt wurde. Dieser Vorschlag ist von der Kommission am 6. Januar 1978 dem Rat zugeleitet⁽²⁾ und bisher noch nicht angenommen worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 26 vom 1. 2. 1978, S. 2.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 239/83

von Herrn Gordon Adam (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Stahlimporte in die Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie in jüngster Zeit getroffen hat, um die Stahlimporte aus Drittländern in die Gemeinschaft einzuschränken?

In einer Rede vor dem Industrie- und Handelsausschuß des Unterhauses (am 27. Oktober 1982) übte der Vorstandsvorsitzende der British Steel Corporation Kritik an der fehlenden Koordinierung zwischen der EG-Kommission und dem Außenministerium und an der Tatsache, daß die Festsetzung der Importquoten aus Drittländern auf der Grundlage früherer Vorrechte in Mißachtung der derzeitigen Marktbedingungen geschehe. Da die traditionellen Quoten nie ausgeschöpft worden seien, gebe es nun Raum für erhöhte Importmengen.

Wie hat die Kommission auf diese Kritik reagiert?

**Antwort von Herrn Davignon
im Namen der Kommission**

(24. Juni 1983)

Die Mengen, die jedes Jahr im Rahmen der zwischen der Kommission und den wichtigsten stahlexportierenden Nichtmitgliedstaaten abgeschlossenen Stahlabkommen vereinbart werden, berücksichtigen sowohl traditionelle Handelsströme als auch Veränderungen des Stahlverbrauchs innerhalb der Gemeinschaft. Die für 1983 vereinbarten Mengen sind niedriger als für 1982, um den erwarteten Entwicklungen auf dem Stahlmarkt der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Es ist richtig, daß die tatsächlichen Einfuhrtendenzen im Rahmen der vereinbarten Mengen von einem

Jahr zum anderen schwanken. Aus verschiedenen Gründen waren die betreffenden Nichtmitgliedstaaten jedoch nur selten in der Lage, ihr maximales Ausfuhrpotential auszuschöpfen.

Angesichts der effizienten Abwicklung der Abkommen und der Maßnahmen gegenüber Nichtmitgliedstaaten, die kein Abkommen geschlossen haben, war die Kommission in der Lage, die Marktdurchdringung durch Einfuhren auf einem niedrigeren Stand als dem zu halten, der vor der Einführung der vorstehend erwähnten Maßnahmen verzeichnet wurde.

Da die Generaldirektion Auswärtige Beziehungen eine Dienststelle ist, die der Kommission unmittelbar untersteht, fällt es schwer, die Grundlage für die angeblich fehlende Koordinierung zu verstehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 257/83

von Frau Henriette Poirier (COM — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Handelsabkommen EWG/Spanien von 1970

Das Abkommen zwischen der EWG und Spanien von 1970 hat es Spanien ermöglicht, seinen Schutz

vor Einfuhren zu verstärken und gleichzeitig seinen Absatz auf dem Gemeinschaftsmarkt zu erweitern.

1. Räumt die Kommission ein, daß dieses Abkommen für Spanien vorteilhafter war als für die EWG?
2. Kann die Kommission Angaben über die Handelsbilanz EWG/Spanien für den Zeitraum seit 1970 machen?
3. Hat die Kommission nicht die feste Absicht, über dieses Abkommen neu zu verhandeln?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1983)

1. und 3. Das Abkommen EWG—Spanien von 1970, mit dem Maßnahmen zur Verringerung der Handelshemmnisse zwischen der Gemeinschaft und Spanien festgelegt wurden, führte zu einem beiderseitigen Abbau des Handelsschutzes.

Das Abkommen, das vor dreizehn Jahren für einen ersten Zeitraum von sechs Jahren geschlossen worden war, sah angesichts der wirtschaftlichen Situation Spaniens in den sechziger Jahren von seiten der Gemeinschaft bedeutendere Zollsenkungen als von seiten Spaniens vor. Im Laufe der siebziger Jahre liefen Bemühungen, um zu einem Freihandelsab-

Warenverkehr EWG—Spanien

Jahr	Einfuhren		Ausfuhren		Handelsbilanz (¹)
	Mill. ERE	1970 = 100	Mill. ERE	1970 = 100	
1958	348	30	338	19	— 10
1960	517	45	332	18	— 185
1963	536	47	830	46	294
1966	690	60	1 554	86	864
1967	723	63	1 475	82	752
1968	789	69	1 392	77	603
1969	971	85	1 555	87	584
1970	1 144	100	1 795	100	651
1971	1 408	123	1 884	105	476
1972	1 723	151	2 411	134	688
1973	2 310	202	3 179	177	869
1974	2 953	258	4 355	243	1 402
1975	2 997	262	4 088	228	1 092
1976	3 975	347	4 814	268	840
1977	4 920	430	5 700	318	780
1978	5 558	486	5 279	294	— 279
1979	6 808	595	6 894	384	86
1980 ⁽²⁾	8 220	718	7 963	444	— 257
1981 ⁽³⁾	7 052	616	7 411	413	359

Quelle: EUROSTAT — Sondernummer 1958/1979 + Mikrofiches 1975 und 1977.

(¹) — = Einfuhrüberschuß.

(²) Bulletin 3/81 SAEG.

(³) Bulletin 4/82 SAEG.

kommen nach dem Muster der Abkommen mit den EFTA-Ländern zu gelangen. 1979 jedoch haben die Gemeinschaft und Spanien nach der Eröffnung der Verhandlungen über den Beitritt Spaniens die beiderseitige De-facto-Situation zur Kenntnis genommen und festgestellt, daß die künftigen Handelsbeziehungen im Rahmen der Zollunion geregelt werden sollten. In Anbetracht der Beitrittsverhandlungen erscheint eine Neuverhandlung des Abkommens von 1970 schwierig, wenn nicht sogar ausgeschlossen.

Zur Regelung der derzeitigen Fragen im Zusammenhang mit den unterschiedlichen Zöllen zwischen der Gemeinschaft und Spanien und im Hinblick auf eine ausgewogene Lösung für die Zollunion im Rahmen des Beitritts Spaniens hat die Kommission dem Rat einen Globalvorschlag unterbreitet, bei dem sowohl für die Zeit vor dem Beitritt als auch für die Zeit nach dem Beitritt die zolltariflichen Aspekte und die Übergangsmaßnahmen eng miteinander verknüpft sind.

2. Die beigefügte Übersicht enthält eine Bilanz des Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Spanien seit 1958.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 286/83

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle

Die Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs⁽¹⁾, insbesondere in Wohnungen oder in deren unmittelbarer Umgebung, verzeichnet in Anhang I die als Hinweis dienenden Merkmale des in Aussicht genommenen Informationssystems.

Hat die Erfassung der Daten bei Krankenhäusern, Giftnotrufzentren, Ärzten usw. stattgefunden?

Falls nein, aus welchen Gründen ist diese Erfassung noch nicht erfolgt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 1.

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(8. Juli 1983)

Die Daten gemäß den in Anhang I der Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1981 genannten und als

Hinweis dienenden Merkmalen des in Aussicht genommenen Systems werden in Krankenhäusern eingeholt.

Die Erfassung bestimmter Daten bei anderen Informationsquellen, wie den Giftnotrufzentren, wird zur Zeit geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 316/83

von Frau Heinke Salisch (S — D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Kosten für das Personal von Privatunternehmen, die im Auftrag des Organs arbeiten

Könnte der Rat mitteilen,

- welche Stundenlöhne ihm von den Privatunternehmen in Rechnung gestellt werden, deren Personal seine Räume säubert bzw. in seinen Kaminen, Restaurants und Cafeterias arbeitet;
- welche Zusatzleistungen gegebenenfalls in Rechnung gestellt werden (Sozialversicherung und ähnliches)?

Falls die Bezahlung nicht auf Stundenbasis erfolgt, wird um eine detaillierte Darstellung anderer Berechnungsarten und eine ungefähre Angabe der Kosten je Arbeitsstunde gebeten.

Antwort

(19. Juli 1983)

1. Die Fremdunternehmen, die mit der Reinigung der Räume (einschließlich Restaurants, Küchen usw.) der Gebäude beauftragt sind, in denen die Dienststellen des Generalsekretariats des Rates in Brüssel untergebracht sind, legen folgenden aus den Gesamtkosten sich errechnenden derzeitigen Stundensatz⁽¹⁾ (Ende Mai 1983) zugrunde:

- Gebäude „Charlemagne“ und „Joseph II“: 308,92 bfrs,
- Gebäude „Nerviens“: 361,98 bfrs.

Diese Preise werden sich demnächst gemäß den Vertragsbedingungen um etwa 7,5 % erhöhen; der genaue Prozentsatz und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Erhöhung sind von der zuständigen Stelle, nämlich dem belgischen Wirtschaftsministerium, jedoch noch nicht mitgeteilt worden.

Die betreffenden Reinigungsarbeiten sind vertraglich geregelt.

Der Stundensatz, der von den Unternehmen zugrunde gelegt wird, wenn sie Arbeitskräfte für besondere Leistungen stellen müssen, die nicht unmittelbar oder mittelbar unter den Vertrag fallen, beträgt zur Zeit 400,30 bfrs.

2. Die vom Arbeitgeber entrichteten Sozialkosten betragen 72 % des Bruttolohns.

(¹) Der Stundensatz setzt sich zusammen aus dem Bruttolohn des Arbeiters, den Sozialkosten, den Kosten für Material und Erzeugnisse, den allgemeinen Kosten usw.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 318/83
von Herrn Willy Vernimmen (S — B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(4. Mai 1983)

Betrifft: Beziehungen EG — Japan

Auf der Ratstagung der Außenminister vom 21./22. Februar 1983 wurde die Notwendigkeit betont, die von Japan geleisteten Garantien genau zu überwachen.

Welche Garantien hat die japanische Regierung in bezug auf eine stärkere Öffnung des japanischen Marktes gegenüber Einfuhren aus Westeuropa übernommen?

Antwort

(19. Juli 1983)

Die japanische Regierung hat Anfang Januar 1983 eine dritte Reihe von Maßnahmen zur Öffnung des japanischen Marktes verabschiedet. Diese Maßnahmen bestehen zum einen in der Senkung oder Beseitigung von Zöllen und zum anderen in verschiedenen Verfahrensbeschlüssen, die auf eine Revision der bestehenden Rechtsvorschriften im Hinblick auf eine Verbesserung des Zugangs zum Markt in nichttarifärer Hinsicht ausgerichtet sind.

Die neuen Zollmaßnahmen sind am 1. April zur Anwendung gekommen. Sie erstrecken sich auf gewerbliche Waren (insbesondere Zugmaschinen und andere landwirtschaftliche Maschinen) sowie auf Agrarprodukte bzw. Erzeugnisse der Agro-Nahrungsmittelindustrie (insbesondere Kognak, Zwieback, Zigaretten, Schokoladelerzeugnisse), von denen die Gemeinschaft ein wichtiger Lieferant ist. Im nichttarifären Bereich wurden im Anschluß an die auf Regierungsebene durchgeführte Überprüfung einer Reihe technischer Normen und Regelungen vom japanischen Parlament Änderungen zu 16 Gesetzen und eine Verwaltungsvorschrift, die die Einfuhrverfahren betreffen, verabschiedet. Im wesentlichen wird mit den vorgenommenen Gesetzesverbesserungen eine Nichtdiskriminierung zwischen inländischen und ausländischen Erzeugnissen sowie eine Vereinfachung und eine größere Transparenz der Zollabfertigungsvorschriften und -verfahren, insbesondere hinsichtlich des Normensystems und der Bescheinigungsregelung, bezweckt.

Diese Reihe von Maßnahmen stellt einen Schritt in der von der Gemeinschaft gewünschten Richtung

dar. Die Zollmaßnahmen entsprechen hingegen den Anliegen der Gemeinschaft nur zu einem geringen Teil; was die nichttarifären Maßnahmen anbelangt, so werden ihre effektiven Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinschaftsausfuhren erst nach ihrer Anwendung im Lichte der Erfahrung richtig beurteilt werden können.

Der Rat will sich weiterhin bemühen, eine stärkere Öffnung des japanischen Marktes zu erwirken; er wird regelmäßig von der Kommission über die Entwicklung des Dossiers unterrichtet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 373/83
von Herrn James Moorhouse (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Luftverkehrsabkommen

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission zu dem Entwurf eines multilateralen Luftverkehrsabkommens, den die niederländische Regierung der Regierung der Vereinigten Staaten 1980 im Rahmen bilateraler Verhandlungen vorgeschlagen hat (¹)?

(¹) Vgl. „International Air Transport in the Eighties“, Deventer, Niederlande 1981.

Antwort von Herrn Contogeorgis
im Namen der Kommission

(11. Juli 1983)

Die Kommission hatte Gelegenheit, die wichtigsten Punkte des niederländischen Vorschlags schon in einem frühen Stadium zu prüfen und fand sie nützlich und interessant. Insbesondere berücksichtigte sie diese Anregungen bei der Vorbereitung ihres eigenen Vorschlags für eine Richtlinie über Flugverkehrstarife und wird dies auch bei der Ausarbeitung künftiger Initiativen der Gemeinschaft tun.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 397/83
von Herrn Amédée Turner (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Verschmutzung durch das Ein- und Ausladen von Maniok, Getreide und Düngemitteln in Häfen

Ergreift die Kommission Maßnahmen bzw. beabsichtigt sie, Vorschläge zu unterbreiten, um die Verschmutzung der Luft und des Wassers durch

Staub zu beenden, der beim Ein- und Ausladen von Maniok, Getreide und Düngemitteln in Häfen freigesetzt wird? Wenn ja, schlägt die Kommission besondere Anforderungen für kleine Häfen vor, die nicht über angemessene Einrichtungen für ein sauberes Ein- und Ausladen von Maniok, Getreide und Düngemitteln verfügen, die eine Belastung der Umwelt durch Staub bewirken?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(6. Juli 1983)

Die Arbeitsgruppe „Seehäfen“ hat sich 1980 unter dem Vorsitz der Kommission mit der Frage der Staubverschmutzung bei der Verladung von Manihot befaßt. Bei den damaligen Diskussionen zeigte sich, daß der Staubbentwicklung bei der Verladung von Manihot hauptsächlich dadurch entgegen gewirkt werden kann, daß die Pellets in Thailand besser aufbereitet werden. Außerdem haben sich die wichtigsten Seehäfen in der Gemeinschaft, die dieses Erzeugnis einführen, zu einem Informationsaustausch über bessere technische Verfahren zur Verladung von Manihot bereit erklärt.

In bezug auf Getreide und Düngemittel plant die Kommission keine weiteren Maßnahmen und hat sich auch nicht mit etwaigen Problemen bei der Verladung dieser Erzeugnisse befaßt. Daher schlägt die Kommission keine besonderen Einrichtungen für die Verladung solcher Erzeugnisse in kleinen Häfen vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 399/83

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Mai 1983)

Betrifft: Forum EWG/Japan

Der japanische Minister für internationalen Handel und Industrie, Herr Sanadori Yamanaka, hat vor zwei Monaten in Brüssel vorgeschlagen, ein ständiges Forum EWG/Japan für eine verstärkte industrielle Zusammenarbeit einzurichten.

Wie denkt die Kommission über diesen Vorschlag? Welche Mindestgarantien für einen ausgewogenen Handel beabsichtigt die Kommission im Vorfeld der Beratungen festzusetzen?

**Antwort von Herrn Haferkamp
im Namen der Kommission**

(22. Juni 1983)

Die Kommission begrüßt eine engere industrielle Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und

Japan. Der Rat teilt diese Auffassung (vgl. die Schlußfolgerungen des Rates vom 22. Februar 1983).

Die Kommission prüft daher mit Interesse den Wunsch des japanischen Ministers für internationalen Handel und Industrie, Herrn Yamanaka, nach einem Ausbau der industriellen Zusammenarbeit zwischen Japan und der Gemeinschaft.

Um die Modalitäten einer solchen Zusammenarbeit und insbesondere die Bereiche, die dafür in Betracht kommen, zu ermitteln, müssen Konsultationen zwischen beiden Parteien stattfinden. Kontakte in diesem Zusammenhang sind für die nächsten Monate vorgesehen.

Mit der Anbahnung einer industriellen Zusammenarbeit mit Japan verfolgt die Kommission zwei Ziele: Zum einen soll die Wirtschaft der Gemeinschaft von der Dynamik der japanischen Industrie und den dort erreichten technologischen Fortschritten profitieren; zum anderen sollen bessere Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die Industrie der Gemeinschaft in Japan Fuß fassen kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 452/83

von Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(31. Mai 1983)

Betrifft: Entschließungen über Gemeinschaftsbereiche

In welchen von den EG-Verträgen direkt oder über Artikel 235 EWG-Vertrag indirekt betroffenen Gemeinschaftsbereichen hat der Rat „Entschließungen“ verabschiedet, auf welche Vertragsvorschrift stützt sich dieses Rechtsinstrument, und welchen in Artikel 189 EWG-Vertrag bezeichneten Rechtsinstrumenten kommt die „Entschließung“ in ihrer Wirkung am nächsten?

Antwort

(19. Juli 1983)

1. Der Rat möchte den Herrn Abgeordneten auf das Schreiben des Ratspräsidenten vom 6. April 1982 an den Präsidenten des Europäischen Parlaments hinweisen, in dem es heißt: „... Die gelegentliche Inanspruchnahme anderer [als in den Verträgen vorgesehener] Arten von Rechtsakten, insbesondere von Entschließungen, hat nicht zum Ziel, die Anhörung des Parlaments zu umgehen. Diese Ent-

schließungen bezwecken in erster Linie die Festlegung eines Arbeitsprogramms, das die spätere Vorlage von Vorschlägen durch die Kommission impliziert, zu denen das Parlament zu gegebener Zeit angehört wird.“⁽¹⁾.

2. Als Beispiele seien dem Herrn Abgeordneten nachstehend die vom Rat im Jahr 1982 verabschiedeten Entschlüsse genannt:

- Entschluß des Rates vom 12. Juli 1982 zur Förderung der Chancengleichheit der Frauen (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 3);
- Entschluß des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1).

⁽¹⁾ Bez. Dok. Rat 5749/1/82.
Bez. Dok. EP 78554.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 453/83
von Herrn Dieter Rogalla (S — D)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(31. Mai 1983)

Betrifft: Äußerungen von Ratsexperten zu Artikel 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags

Trifft es zu, daß sich Ratsexperten auf unterster Ebene gegen die in Artikel 3 Buchstabe c) des EWG-Vertrags verbrieft Freizügigkeit von Personen ausgesprochen haben, und was gedenkt die Ratspräsidentschaft zu tun, um die Haltung der Mitgliedstaaten in dieser Frage in Einklang mit den hoffnungsvollen Ankündigungen in den Fragestunden des Europäischen Parlaments zu bringen?

Antwort

(19. Juli 1983)

Der Rat kann dem Herrn Abgeordneten versichern, daß keine Delegation je bestritten hat, daß die Bestimmungen der Verträge auf diejenigen, die sie in Anspruch nehmen können, anwendbar sind.

